



II- 1354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.905/35-I/1-1971

557 / A. B.

zu 616 / J.

Präs. am 23. Juni 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger, Hagspiel und Genossen, Nr. 616/J vom 12. Mai 1971: "Gültigkeit von Schülerwochenkarten auf der Bundesbahn".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Bei der Beantwortung der obigen Anfrage gehe ich davon aus, daß sich diese Anfrage, da der Tarif der Österreichischen Bundesbahnen nur Schülermonatskarten bzw. Schülerfahrkarten, nicht jedoch Schülerwochenkarten vorsieht, auf die bis zu 97 % ermäßigten Schülermonatskarten bezieht.

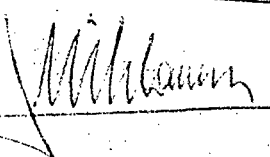
Der Zweck der Schülermonatskarte ist es, zwischen Schulort und Wohnort zu einem möglichst niedrigen Fahrpreis die Fahrten an allen Schultagen zu ermöglichen. Die Ermäßigung bei dieser Kartenart ist besonders hoch und beträgt, wie bereits oben ausgeführt, je nach Entfernung und Zugsgattung bis zu rund 97 % des Fahrpreises. Für die gelegentlichen Fahrten zwischen Schul- und Wohnort des Berechtigten und dem Wohnort der Eltern, wie sie insbesondere an Wochenenden stattfinden, ist die Schülerfahrkarte vorgesehen, die gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis eine 50-%ige Begünstigung gewährt und die auch an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen werden kann.

-2-

Da sich jedoch nach den gegenwärtigen Tarifbestimmungen der Preis der Schülermonatskarte günstiger stellt als der Fahrpreis für vier Schülerfahrkarten (Hin- und Rückfahrten an Wochenenden) wird von der Mehrzahl der Schüler die Monatsfahrkarte entgegen ihrer primären Zweckbestimmung auch für Fahrten zwischen Schulort und Wohnort der Eltern benützt. Eine Ausdehnung der Giltigkeit der Schülermonatskarte auf Sonn- und Feiertage, selbst in dem in der Anfrage beantragten, eingeschränkten Ausmaß würde daher mit ihrer Zweckbestimmung in Widerspruch stehen und ist überdies - da sie letzten Endes eine weitere Ermäßigung der Schülerfahrkarte darstellen würde - nach dem Stand der gegenwärtigen Einnahmen aus dem Reisezugverkehr nicht tragbar. Darüber hinaus werden für das Schuljahr 1971/72 im Sinne der Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes die Fahrtkosten durch die neu geschaffene Schulfahrtbeihilfe ersetzt. Darunter fallen auch Schülerfahrkarten, welche bis zu einem Betrag von S 260,- pro Monat am Ende des Schuljahres vom Finanzamt, das für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, über Antrag refundiert werden.

Wien, am 14. Juni 1971

Der Bundesminister:



---